

Synopse

Gesetz über Standortentwicklung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: 632.1

Aufgehoben: –

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3834.2 (Laufnummer 17914)	[D2] Zusatzantrag des Regierungsrats vom 17. Dezember 2024; Vorlage Nr. 3834.3 (Laufnummer 17959)
	Gesetz über Standortentwicklung (GSE)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	II.
	Der Erlass BGS 632.1 , Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand unbekannt), wird wie folgt geändert:
<p>§ 66 Steuertarif</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt 3,5 Prozent. Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.</p> <p>a) ...</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3834.2 (Laufnummer 17914)	[D2] Zusatzantrag des Regierungsrats vom 17. Dezember 2024; Vorlage Nr. 3834.3 (Laufnummer 17959)
<p>b) ...</p> <p>^{1a} ...</p> <p>² Bei beschränkter Steuerpflicht gemäss § 53 werden die im Kanton steuerbaren Werte zu dem Steuersatz besteuert, der dem gesamten Gewinn und Kapital entspricht. Vorbehalten bleibt Abs. 3.</p> <p>³ Steuerpflichtige ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Gewinn und dem im Kanton gelegenen Kapital entspricht.</p> <p>⁴ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 3,5 Prozent des Reingewinns. Gewinne unter 10'000 Franken werden nicht besteuert.</p>	<p>^{1b} Auf den im Kanton Zug steuerbaren Gewinnen über 20 Millionen Franken entrichten Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit zusätzlich zur Gewinnsteuer gemäss Abs. 1 eine kantonale Gewinnsteuer von 3 Prozent. Diese kantonale Gewinnsteuer wird nicht mit dem Steuerfuss von § 2 Abs. 2 multipliziert.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.[Inkrafttreten am ...]
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3834.2 (Laufnummer 17914)	[D2] Zusatzantrag des Regierungsrats vom 17. Dezember 2024; Vorlage Nr. 3834.3 (Laufnummer 17959)
	Der Präsident Karl Nussbaumer Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom